

Unterstützung für verhaltensauffällige und psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche in der Schule – Möglichkeiten und Grenzen

26. Würzburger Fachtagung: „Ein Kind – drei Bedarfe: Hilfen zur
Erziehung, schulische Förderung, Therapie“

Datum:
22.09.2025

Referent:
Ulf Cronenberg
(Zentraler Schulpsychologe für die Gymnasien)

Kurzvorstellung der Staatlichen Schulberatungsstelle

- **Fortbildung** von Schulpsycholog/inn/en sowie die Aus-, Weiter- und Fortbildung von Beratungslehrkräften
- **Fachliche Betreuung** von Beratungslehrkräften und Schulpsycholog/inn/en bei schwierigen Fragestellungen
- **Fachstelle für verschiedene Aufgabengebiete:**
 - > LehrKraftStärken / Lehrerergesundheit
 - > KIBBS (Krisenprävention und –intervention)
 - > Demokratie & Toleranz / Extremismusprävention
 - > Mit Mut gegen Mobbing (Prävention und Intervention)
 - > Begabtenförderung
 - > Inklusion
 - > Konfliktberatung
- Beratung für Schulen, Lehrkräfte, Eltern und Schüler/innen – insbesondere bei schweren Fällen (Nachteil: Zusammenarbeit vor Ort an den Schulen schwieriger)

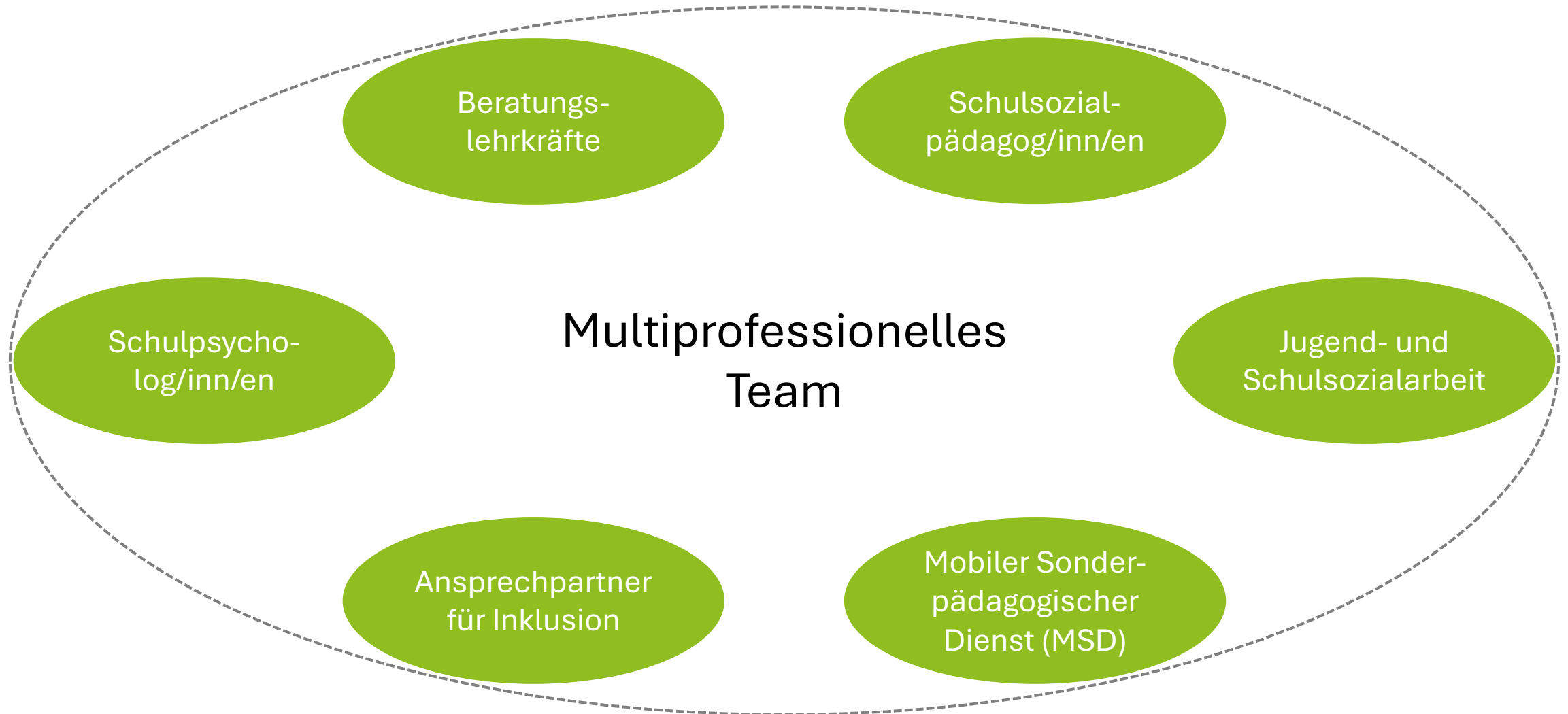


Staatliche Schul-
beratungsstelle

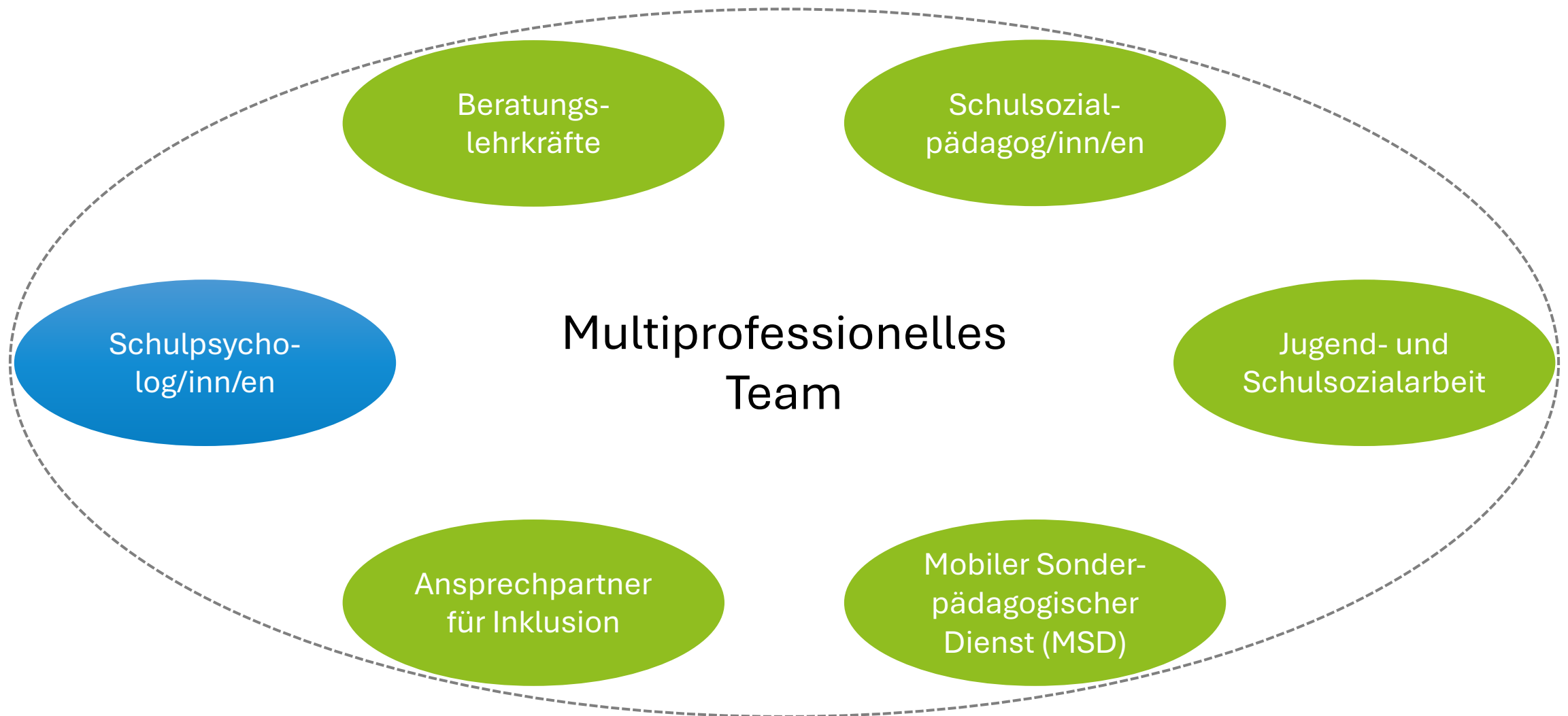
Voraussetzungen für eine gelungene schulische Begleitung von psychisch erkrankten Schüler/innen



Schulische Unterstützungssysteme (idealtypisch)

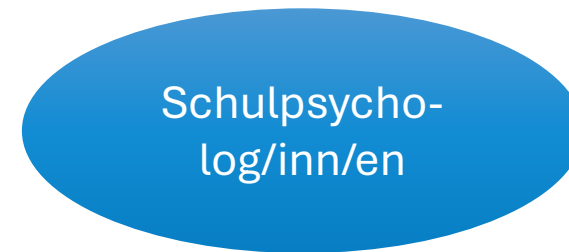


Schulische Unterstützungssysteme (idealtypisch)



Rolle der Schulpsycholog/inn/en

- Zentrale **Anlaufstelle** für Eltern und Lehrkräfte auch (ältere)Schüler/inn/en, um sich einen ersten Eindruck über den Schweregrad zu verschaffen, wenn es psychische Auffälligkeiten gibt
- **Vorteil:** haben durch das Studium umfangreiches Wissen über Verhaltensauffälligkeiten und psychische Störungsbilder
- **können Folgendes leisten:**
 - Erstdiagnostik und –anamnese
 - Beratung von Eltern, Lehrkräften und Schüler/innen
 - „Vermittlung“ von Psychotherapeut/inn/en oder Fachärzten bei entsprechender Notwendigkeit
 - wichtig: Schweigepflicht (sind keine Therapeut/inn/en!)
- **Schnittstelle** zwischen Psychotherapeut/inn/en oder Fachärzten bzw. Klinik und Schule, ggf. auch Jugendamt
- **Problematik und Grenzen:** Mängelverwaltung und Unterversorgung mit Schulpsycholog/innen in Unterfranken (je nach Landkreis und Schulart unterschiedlich)



Rolle anderer schulischer Akteure

- **Beratungslehrkräfte:** Schwerpunkt Schullaufbahnberatung
- **Schulsozialpädagog/inn/en:** Schwerpunkt Gruppenmaßnahmen zur Prävention
- **Schulsozialarbeit:** Gruppenmaßnahmen und Einzelfallberatung bei schulischen Problemstellungen (weniger psychischen Erkrankungen)
- **Jugendsozialarbeit:** Unterstützung und Förderung von (sozial) benachteiligten und beeinträchtigten Schüler/inne/n als Einzelfallberatung
- **Mobiler Sonderpädagogischer Dienst (MSD):** individuelle Unterstützung bei der Erziehung und Unterrichtung von Kindern und Jugendlichen zu unterschiedlichen Förderschwerpunkten (z. B. Autismus oder Bereich der sozial-emotionalen Entwicklung). Schwerpunkt: Arbeit im Rahmen von Förderzentren; kann von anderen Schulen zur Unterstützung angefordert werden
- **Ansprechpartner/innen für Inklusion:** ausgewählte Lehrkräfte, die an Schulen oder Schulämtern Schulen und Betroffene im Bereich Inklusion unterstützen



Schulrechtliche Möglichkeiten

Übersicht

- Individuelle Unterstützung (BaySchO § 32)
- Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)
- Notenschutz (BaySchO § 34)
- Inklusion
- Schulbegleitung
- Temporär gültige fachärztliche Atteste
- Runder Tisch

Individuelle Unterstützung (BaySchO § 32)

- „pädagogische, didaktisch-methodische und schulorganisatorische Maßnahmen sowie die Verwendung technischer Hilfen gewährt, soweit nicht die Leistungsfeststellung berührt wird“
- **kann gewährt werden bei:** Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung
 - > Betroffenen zu gestalten,
 - > Hand- und Lautzeichen sowie feste Symbole einzusetzen,
 - > Arbeitsanweisungen den Betroffenen individuell zu erläutern,
 - > bei den Hausaufgaben unter Berücksichtigung der schulartspezifischen Anforderung zu differenzieren und
 - > verstärkt Formen der Visualisierung und Verbalisierung zu nutzen.
- **Typische Maßnahmen:**
 - > besondere Arbeitsmittel zuzulassen oder bereitzustellen,
 - > geeignete Räumlichkeiten auszuwählen und auszustatten,
 - > Pausenregelungen individuell für die

- kann von **Lehrkräften** gewährt werden
- können **Schulleitungen** empfehlen
- **Empfehlungen** durch Therapeuten oder den MSD sind hilfreich

Nachteilsausgleich (BaySchO § 33)

- bezieht sich auf Leistungsfeststellungen, allerdings so, dass die Leistungsanforderungen in Prüfungen nicht verändert werden
- nicht bei vorübergehenden Beeinträchtigungen (> Nachtermine)
- **kann gewährt werden bei:** Entwicklungsstörungen in Bezug auf schulische Fertigkeiten, Behinderungen sowie in allen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten und bei chronischer und anderer schwerer Erkrankung
- **Typische Maßnahmen:**
 - > Zeitzuschlag (in der Regel bis 25 %, begründet bis 50 %)
 - > methodisch-didaktische Hilfen (Strukturierungshilfen, Vorlesen etc.)
 - > spezielle Arbeitsmittel
 - > zusätzliche Pausen
 - > andere Prüfungsräume
 - > in schweren Fällen von Beeinträchtigung: Schreibkraft
- etc.
- in Förder-, Grund- und Mittelschulen durch Schulleitung festgelegt
- in anderen Schularten durch die Schulaufsicht (v. a. MB-Dienststellen)
- fachärztliches Attest mit Diagnose notwendig
- Ausnahme **Lese- und/oder Rechtschreib-Störung:** Festlegung durch Schulleitung (mit Schulpsychologischer Stellungnahme)

Notenschutz (BaySchO § 34)

- **veränderte Leistungsanforderungen und Bewertung:** betrifft die Bewertung von einzelnen Leistungsnachweisen, die Bildung von Noten in Zeugnissen, die Bewertung der Leistungen in Abschlussprüfungen und die Festsetzung der Gesamtnote
- **kann gewährt werden bei:**
 - > körperlich-motorischer Beeinträchtigung
 - > Mutismus und anderen Sprach- und Kommunikationsstörungen
 - > Hörschädigung
 - > Sehschädigungen und Blindheit
 - > Lese- und/oder Rechtschreib-Störung
(§ 34 erläutert genauer, welche Unterstützungsmöglichkeiten jeweils möglich sind!)
- in Förder-, Grund- und Mittelschulen durch Schulleitung festgelegt
- in anderen Schularten durch die Schulaufsicht (v. a. MB-Dienststellen)
- fachärztliches Attest mit Diagnose notwendig
- Ausnahme **Lese- und/oder Rechtschreib-Störung:** Festlegung durch Schulleitung (mit Schulpsychologischer Stellungnahme)

Inklusion an bayerischen Schulen

- Bedingungen für Inklusion in Regelschulen wurden verbessert
- **Beratung** an folgenden Stellen:
 - > Ansprechpartner/inne/n für Inklusion an weiterführenden Schulen
 - > Inklusionsberatung an Schulämtern
 - > Beauftragte für inklusive Unterrichts- und Schulentwicklung (BiUSe) an Schulämtern
 - > Staatliche Schulberatungsstelle
 - > Mobiler Sonderpädagogischer Dienst
 - > Schulpsycholog/inn/en
 - > Schulaufsicht
- **Budgetstunden zur Einzelförderung** im Rahmen der Inklusion
 - > fachärztliches Attest mit Diagnose und MSD-Gutachten notwendig (Anzahl Stunden wird vom MSD vorgeschlagen – maximal 3 Stunden)
 - > jedes Jahr neu zu beantragen
 - > Schwerpunkt: fachliche Förderung, inzwischen aber abgeschwächt
- **Kooperationsklassen** an Grund-/Mittel-/Berufsschulen
- **Partnerklassen und Offene Klassen** an Förderschulen
- **Profilschulen Inklusion** an allen Schularten



Handbuch des Bayerischen Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung

Webseite mit Download-Link:

<https://www.isb.bayern.de/grundsatzthemen/paedagogische-grundsatzthemen/individuelle-foerderung/handreichung-individuelle-unterstuetzung/>



Zwischenfazit

Für dauerhafte Beeinträchtigungen gibt es gut wirksame Regelungen, allerdings nicht für Verhaltensauffälligkeiten und psychische Krisen bei Schülerinnen und Schülern.



Sonstige schulische Unterstützungsmöglichkeiten

Fachärztliche Atteste: z. B. zur vorübergehenden Notenaussetzung oder zu reduzierten oder eingeschränkten Prüfungsfähigkeit

- wird zum Beispiel bei Angststörungen oder Depressionen vorgeschlagen (sollte im Rahmen eines Behandlungsplans erfolgen), wenn aber die Schulbesuchsfähigkeit gegeben ist
- Gewährung wird in der Regel von der Schulleitung entschieden und festgelegt – sofern plausible Gründe vorliegen, werden diese aber in der Regel auch akzeptiert
- Eltern und/oder betroffene Schüler/innen sollten über die Konsequenzen aufgeklärt werden (z. B. Nachschriften, notwendige Ersatzprüfungen oder Einschränkungen beim Zeugnis)
- Hilfreich sind immer schulisch durchführbare Empfehlungen für den Umgang mit der entsprechenden Verhaltensauffälligkeit / psychischen Erkrankung
- **Problem:** Die Hilfs- und Unterstützungssysteme wissen oft zu wenig voneinander – gerade in Bezug auf die Frage, was sie jeweils leisten können.

Schulbegleitung

Unterscheidung:

- **Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII:**
Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit seelischer Behinderung oder drohender seelischer Behinderung – Finanzierung durch **Jugendamt**
- **Schulbegleitung nach § 112 SGB IX:** Leistungen zur Teilhabe an Bildung von Menschen mit Behinderung (körperlich, geistig) – Finanzierung durch **Bezirk (Sozialamt)**

Beispiele für (drohende) seelische Behinderung:

- Wiedereingliederung in die Schule nach längerem Schulabsentismus mit fachärztlicher und therapeutischer Behandlung
- massive emotional-soziale Schwierigkeiten (z. B. Impulskontrollstörungen)

Autismus-Spektrum-Störung – je nach Beeinträchtigungsgrad Einordnung als (drohende) seelische Behinderung oder geistig-körperliche Behinderung

Schlussfolgerung

Um verhaltensauffällige und psychisch erkrankte Schüler/innen gut unterstützen zu können, ist angesichts der derzeitigen Situation die Zusammenarbeit und Vernetzung aller Hilfs- und Unterstützungssysteme besonders wichtig.

Runder Tisch

Wichtigstes Instrument, um gemeinsam an einem Strang zu ziehen und die Unterstützung für verhaltensauffällige und psychisch erkrankte Kinder und Jugendliche sicherzustellen

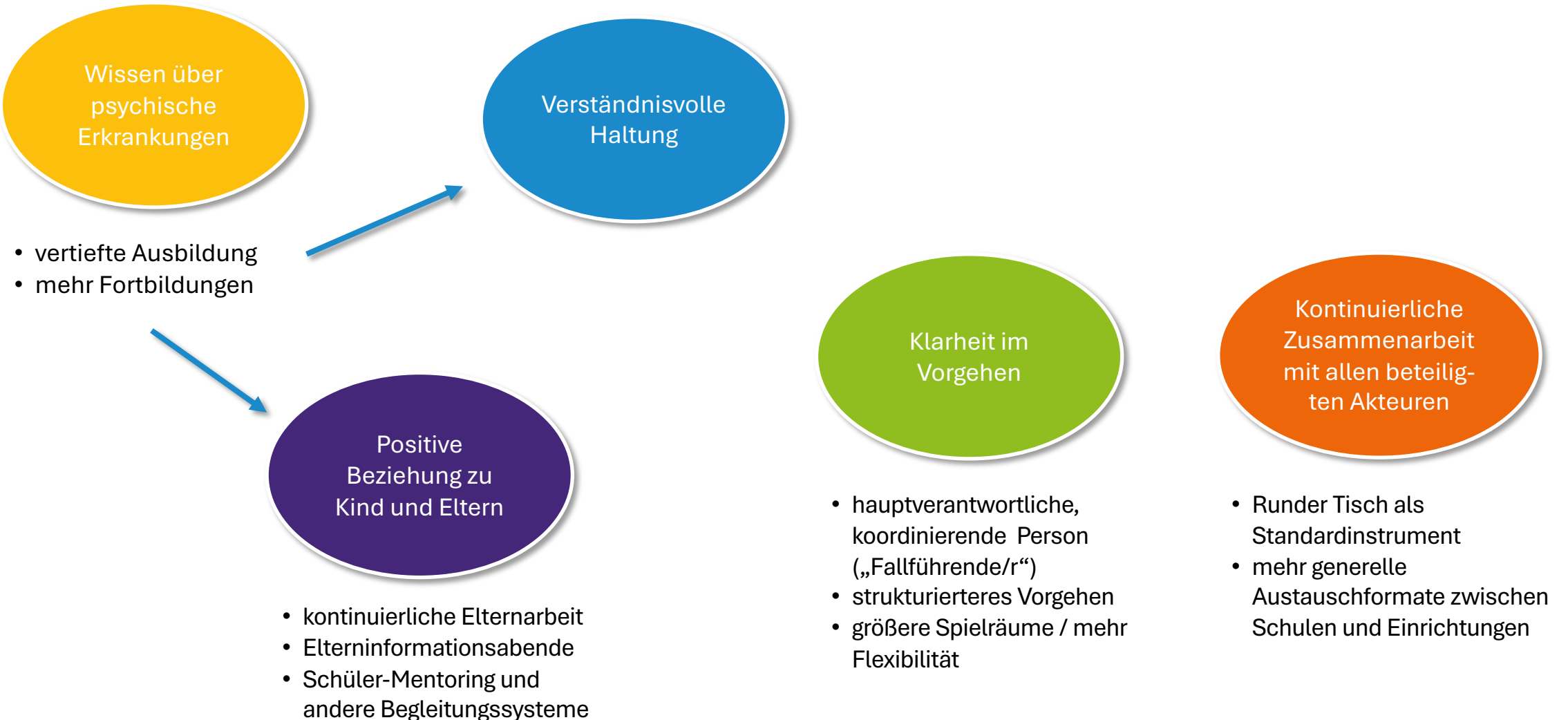
- **Teilnehmer/innen:**

- > Eltern, ggf. älterer Jugendlicher
- > Vertreter/in Schulleitung
- > Vertreter/innen des multiprofessionellen Teams (in der Regel in jedem Fall Schulpsychologe /-in)
- > Klassenleitung, ggf. weitere relevante Lehrkräfte
- > behandelnde Fachärzt/inn/e/n und Psychotherapeut/inn/en
- > evtl. Jugendamt

- **Ziele:**

- > Austausch über derzeitigen Stand
- > Planung eines gemeinsamen weiteren Vorgehens bezüglich der Unterstützung und schulorganisatorischer Maßnahmen
- > klares Definieren der Verantwortungsbereiche (vor allem hauptverantwortliche Person festlegen!)
- > Feedback-Routinen implementieren

Wie Schulen die Situation verbessern können ...





Staatliche **Schulberatung**

Kontaktdaten Referent:

Ulf Cronenberg

Zentraler Schulpsychologe für die Gymnasien
Staatliche Schulberatungsstelle für Unterfranken
Ludwigkai 4, 97072 Würzburg

Telefon: 0931 260775-520

E-Mail: ulf.cronenberg@schulberatung-unterfranken.de